

Telefax: (0 84 41) 78 79-79
www.awp-paf.de Bankverbindung:
Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm
Konto 801 2270, BLZ 721 516 50
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE39721516500008012270



AWP / Raiffeisenstr. 19 / 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm (AWP)

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
85000 Musterhausen

KUNDENNUMMER: 22299999 (BITTE IMMER ANGEBEN)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere
Service Nummer: Telefon: 08441/7879-50
E-Mail: info@awp-paf.de

Pfaffenhofen, 08.01.2016

GEBÜHRENBESCHEID ABFALLENTSORGUNG aufgrund Gebührensenkung
FÜR OBJEKT: 01 Musterstr. 1, Musterhausen

A. FESTSETZUNG DER GEBÜHR

Pos.	Gebührenart	Kennnummer	Zeitraum	Monatsgebühr (pro Einheit)	Monate	Gesamtgebühr
1.	240 I Papier Behälter	100000	01.01.2016 - 31.12.2016	0,00 €	12	0,00 €
2.	60 I Bioabfall Behälter	200000	01.01.2016 - 31.12.2016	0,00 €	12	0,00 €
3.	80 I Restabfall Behälter	300000	01.01.2016 - 31.12.2016	11,25 €	12	135,00 €
Jahresgebühr						135,00 €

B. ZAHLUNGSTERMIN

Forderung 2016	Fällig am	Folgejahre	Fällig am
67,50 €	15.02.2016	67,50 €	15.02.
67,50 €	15.07.2016	67,50 €	15.07.

Bei Gebühren mit einem vorangestellten Minuszeichen handelt es sich um eine Gutschrift.

C. AKTUELLER KONTOSTAND (Buchungen sind berücksichtigt bis zum 09.12.2015)

RÜCKSTÄNDE: **0,00 €**

Sie erteilen dem AWP ein SEPA-Mandat zur Begleichung der festgesetzten Abfallgebühren. Diese werden zu den ausgewiesenen Fälligkeiten im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Bankkonto bei Spk Pfaffenhofen, IBAN DE*****99999 und BIC XXX***** unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des AWP DE13ZZ00000092661 und Ihrer Mandatsreferenznummer 2229999901 eingezogen. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, erfolgt der Einzug am nächsten Arbeitstag.

Bitte die festgesetzte Gebühr nicht überweisen. Der Betrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen.

FÜR OBJEKT: 01 Musterstr. 1, Musterhausen

D. Hinweise

Dieser Bescheid ist gültig bis zur Änderung durch einen neuen Bescheid.
Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

Richtet sich der Bescheid an mehrere Betroffene, kann gegen diesen Bescheid jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm (AWP), Raiffeisenstr. 19, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80538 München, Maximilianstr. 39, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayer. Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Postadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München - Postfach 20 05 43 - 80005 München

Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München - Bayerstr. 30 - 80335 München

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten,

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbare Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 200543, 80005 München, oder Bayerstr. 30, 80335 München, *schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben*. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBL S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ab 01.07.07 ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung eröffnet.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektrischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

F. Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Bei Widerspruchseinlegung oder unmittelbarer Klageerhebung gegen die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten bewirken **keine aufschiebende Wirkung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Wirksamkeit dieses Bescheides wird nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Gebühren nicht aufgehalten.

Wir bitten Sie - auch im Falle eines Widerspruches oder einer Klage - den Gesamtbetrag umgehend unter Angabe der Kundennummer auf unser Konto 801 22 70 (IBAN: DE39721516500008012270; BIC: BYLADEM1PAF) zu überweisen.

G. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. der auf volle fünfzig € abgerundeten rückständigen Forderung erhoben. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr i.H.v. 1,0 v.H., mindestens jedoch 5,- €, höchstens 150,- € festgesetzt. Außerdem hat der Zahlungspflichtige im Beitreibungsfall die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.